



Groß-Strehliß, den 17. Oktober 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I 12246), 9. Juni 1898 (I 6561) und 22. April 1899 (I 3747), II 3636, III 4862) unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Postanweisungsvorkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und **versuchsweise** auf

die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten,
die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensionsaussterbefonds), sowie
die im Voraus zahlbaren Unterstüzungen und Erziehungsbeihilfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Abwendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnortes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung), rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahr alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,
5. die Verpflichtung, im Monat März vorchriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Abwendung der nächsten Kasse unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den beteiligten Kassen vorrätzig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahrestheibetrag zu sorgen. Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge *vv.* durch Wegfall der Bezeichnung der rechnungslegenden Kasse und durch theilweise weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres heizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergibt die in 3 Abdrücken hier beigeichlossene Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. (No. G. 698).

III. Es wird **versuchsweise** nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstüzungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsvorkehres zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Feiertag ist, schon am lehtvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I 9672, II 8323, III 8572) für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamtenpensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beantwärtung der verrihten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinzahlung des Betrages Sorge zu tragen.

Der vorstehende Erlaß und die beiliegende Verfügung der Oberrechnungskammer werden im Reichs- u. Staatsanzeiger zum Abdruck gelangen. Die königliche Regierung wolle für weitere Veröffentlichung derselben in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern sorgen und das zur Durchführung der neuen Anordnungen sonst Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 30. August 1900.

Der Finanz-Minister. gez. von Wiquel.

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen pp. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs- pp. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementschefs hienüt folgendes:

1) Das in Anlage 2a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min. Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889 — Central-Bl. d. Allg. Verm. S. 149 —, sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse.“ Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2) Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der **dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte** Aussteller der Quittung diese nach **bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe**, wird aufgehoben, in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Sandzeichen vollzogen haben.

3) Vornämtern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Dienst Einkommen bezogen hat, erlassen.

4) Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 — Min. Bl. d. i. Verm. 1886 S. 35, Ctr. Bl. der Allg. Verm. 1886 S. 55, Ctr. Bl. d. Unterr. Verm. 1886 S. 313, Zust. Min. Bl. 1886 S. 48, Ctr. B. Bl. 1886 S. 293 — bedurften bisher die **Monatsquittungen** über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungs- beihilfen sowie Wittwen- und Waisengelder

a) **bei persönlicher Erhebung** der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederer- heitstheilen der Witwe und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vornämtern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kom- menden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind,

b) **bei Zahlungen, welche an Dritte** Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigen- händigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert, daß **in den Fällen a** es der Bescheinigung des **Lebens, des Wittwen- und ledigen Standes** der Bezugs- berechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat,

im Falle b unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des **Lebens, des Wittwen- und des ledigen Standes** der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das **Leben** und die **Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers** bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatfachen nicht bekannt sind.

Dies Alles gilt indß nur für die **Monatsquittungen**, die Vorschriften über die Bescheinigung der **Jahres-** quittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichnachten die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5) Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs- und den Civilpensions-Rechnungen nachträglich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. Js. — G. 358 und 453 — aufge- hoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

..... M. . . Pf. baar und

..... M. . . Pf. durch Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge für die Zeit vom . . . bis . . . erhalten, fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerkes in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6) Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civil- pensionen einschl. der Unfallpensionen (Kapitel 62 Tit. 3) die beiliegenden Formulare A und B, und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A, B und C für Pensionen und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungs- beihilfen) und Wittwenpensionen Kapitel 62 Tit. 5a u. 9 u. Kap. 60 Tit. 1) die beiliegenden neuen Formulare A, B u. C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder pp. sind fortbaurnd auf Kosten der Staatskasse durch **Styrodruk** herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach handschriftlicher Veränderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpension oder um Civil- und Invalidenpension handelt, sondern für **beide** Fälle mit dem **vollen** Texte herzustellen und abzu- geben; den Pensionären **ohne** Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklamerten Theil der Erklärung über den Bezug eines neuen Dienst Einkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der ver- rechnenden Klassen, — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahres zu quittiren hat, so ist von ihm nicht die spezielle

Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die Quittung für das Etatsjahr 19 . . . lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Potsdam, den 11. Juli 1900.

Ober-Rechnungskammer. Magdeburg.

Quittung.

A.

1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

2) der eingell. Theil fällt fort, wenn keine Invalidenpension erbt ist.

3) auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nicht“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie des infolge der bez. Einst.

4) vom Pensionär eigenhändig zu unterschreiben.

buchstäblich 1) M. Pf.
Pension habe ich für den Monat 19 das
Etatsjahr 19 — aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß ich für den obigen Zeitraum an Dienst Einkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste 2) oder im Dienste bei einem ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhaltenen Institute 3) bezogen oder zu beziehen habe.

den . . . ten 19 . . .

Vor- und Zuname: 4)

Letzte Anstellung:

Bescheinigung.

Das der pensionierte 5)

noch lebt und vorstehende Quittung selbst unterschrieben 6) hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt.

den . . . ten 19 . . .

7)

5) letzte Anstellung, Vor- und Zuname.

6) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entspr. abzuändern.

7) Siegel oder Stempel, Unterschr. und Anstellung des beschein. Beamten.

B.

Quittung.

1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

2) letzte Anstellung, Vor- und Zuname des Pensionärs.

3) im Falle des Aufenthalts des Pensionärs an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt pp. ist in der Regel eine von der betreffenden Ortsbehörde, Anstalt pp. ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

4) eigenhändige Unterschrift des Vormundes (Pfleger).

buchstäblich 1) M. Pf.
Pension habe ich für den Monat 19
— das Etatsjahr 19 . . . — für den 2)

als Vormund (Pfleger) desselben aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt. 3)

den . . . ten 19 . . .

4)

Bescheinigung.

Daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt 5), sowie daß der 6)

zur Zeit der Vormund (Pfleger) desselben ist und vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt.

den . . . ten 19 . . .

7)

5) vgl. Anm. 3.

6) Stand und Name des Vormund (Pfleger).

7) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Anstellung des bescheinigenden Beamten.

Bekanntmachung

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschniebmessern an der Lehrschniede in Charlottenburg wird **Montag den 5. November 1900** beginnen.
Anmeldungen sind an den Director des Instituts, Oberarzt a. D. Brand in Charlottenburg Spreestraße No. 42 zu richten.

Oppeln, den 9. October 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. E. Grimm.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

Vom 1. October 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgeheiligen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum **15. November 1900 einschließlich** festgesetzt. Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniz der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Anleitung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgeheiligen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzen- und das Fleischergewerbe,
- c) die gewerbmäßigen Lagerbetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfallungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Verstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Veräuerung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagerbetriebe unterliegen — im Gegenatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfallungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleinwerkbetreibenden oder Handwerfern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzt erwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nicht versicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter z. B. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin z. ihres Mannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist. 12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Banhschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende durchschnittliche Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte u.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß sämmtliche Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt) Gemeinde- (Guts-)Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Zitirna).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durch- schnittlich beschäf- tigten versiche- rungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossen- schaft.)
1.	2.	3.	4.	5.

. den ten 190

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung nebst Anleitung zur allgemeinen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Magistrate Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises die Anmeldepflichtigen ihres Bezirkes zu der Einleitung der Anmeldungen an mich in zweifacher Ausfertigung innerhalb der bestimmten Frist unter Hinweis auf No. 19 der Anleitung aufzufordern. Bis **spätestens den 1. November d. J.** haben mir die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ein Verzeichnis der nummere nach §§ 1 und 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni d. J. für versicherungspflichtig erklärten Betriebe (siehe auch No. 1 der Anleitung) nach dem für die Anmeldung vorgeschriebenen Formular event. Negativbericht zu **Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 14. October 1900.

Während die Reinheit des von den Branntweinbrennereien und Reinigungsanstalten für Trinkzwecke gelieferten Branntweins gegen früher erheblich zugenommen hat, tritt die Verwendung von sogenannten Branntweinsärfen bei der Bereitung von Trinkbranntwein immer mehr hervor und stellt einen besorgniserregenden Mißstand in gesundheitlicher Hinsicht dar. Dieses Verfahren bezweckt, minderwerthigen Branntwein durch den Zusatz fremdartiger Stoffe, namentlich durch Beimischung scharfer Ingredienzien, das Aussehen und den Geschmack guten Branntweins zu geben. In der Regel geschieht der Zusatz in der unlauteren Absicht, das Gemisch unter dem Schein unversälfelter Waare in den Verkehr zu bringen und zu dem gleichen Preise wie diese zu verkaufen.

Nach einer Mittheilung des kaiserlichen Gesundheitsamtes hat sich die Fabrication solcher Brantwein-Essenzen oder Schärten in neuester Zeit zu einem besondern Industriezweige entwickelt. Die unter Bezeichnungen wie: Brantwein-Essenz, Korn-Essenz, Verflüchtungs-Essenz, Paprika-Essenz, Brantwein-Schärte, Korn-Schärte, Korn-Stärke u. s. w. in den Handel gebrachten Flüssigkeiten werden am häufigsten zu einem Preise von 3 bis 5 M. pro Liter abgegeben. Sie bestehen aus alkoholischen Lösungen verschiedener, zum Theil brennend scharf schmeckender Stoffe, wie dem Harz des spanischen Pfeffer, dem Piperin, einem wesentlichen Bestandtheile des schwarzen Pfeffers, und dem Harz der Paradieskörner. Außerdem enthalten sie häufig Zuckersäure, ätherische Oele, z. B. Nelkenöl, Essigäther, ferner Vanillin, Zucker u. a. m.

Nach den gedruckten Gebrauchsanweisungen, welche den Brantwein-Essenzen und Schärten in der Regel beigegeben werden, soll meistens 1 Liter derselben zu 100 Litern Brantwein zugefügt werden. Als Zweck dieses Zusatzes wird in einigen Fällen ausdrücklich angegeben, daß diese Essenzen und Schärten besonders da zu empfehlen seien, wo es nöthig sei, bei der Herstellung der Brantweine zu sparen um sehr billige Verkaufspreise zu ermöglichen. In der That zeigen die mit solchen Stoffen hergestellten Trantbrantweine einen scharfen Geschmack, wie er sonst nur theurer Brantweinen eigen zu sein pflegt.

Die Abnehmer solcher Trantbrantweine werden hierdurch absichtlich in einen Irrthum versetzt und den Verkäufern wird somit ein Gewinn zugewandt, den der Käufer ihnen bei Kenntniß der Sachlage nicht zugestehen würde.

Die Verwendung solcher Trantbrantweine kann aber auch zu Schädigungen der Gesundheit führen, sofern bei ihrem dauernden Genuß jene scharfen Stoffe den schädlichen Einfluß des Alkohols, besonders bei schwachem Magen des Konsumenten, vermehren, ohne daß sie gleichzeitig eine nützliche Wirkung auszuüben vermögen.

Aus diesen Gründen ist es wünschenswert, nach Möglichkeit auf eine Einschränkung des Genußes derartiger hergestellter Trantbrantweine hinzuwirken und den Verkehr mit diesen Brantweinen scharfer als bisher zu überwachern.

Ein Zulass scharfer Stoffe der beschriebenen Art zu Trantbrantweinen kann daran erkannt werden, daß diese Brantweine beim Verkosten einen Rückstand hinterlassen, der auf der Zunge einen brennenden Geschmack hervorruft. Vielfach wird es hierfür schon genügen, eine Menge von etwa 2 bis 3 Schnäpzen von üblicher Größe in einer sauberen kleinen Porzellanschale auf verdunstendem Wasser (auf der Ledelöffnung eines mit kochendem Wasser erfüllten Thekefäßes) zur Verdunstung zu bringen und den Geschmack des verbleibenden Rückstandes mit der Zunge zu prüfen. Eine eingehendere Untersuchung muß allerdings dem chemischen Sachverständigen vorbehalten bleiben.

Insoweit die zur Verwendung gelangenden Brantweinschärten und Essenzen als gesundheitsgefährlich zu erachten oder zur Fälschung der Trantbrantweine bestimmt sind, erscheint eine Abhilfe auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 möglich. Aus dem Nahrungsmittelgesetz (R. G. Bl. S. 145) kommen hierbei die §§ 10, 11, 12 und 14 aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (R. G. Bl. S. 145) die §§ 1, 4 und 12 in Frage.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben bereits Verurtheilungen stattgefunden.

Berlin, den 3. September 1900.

Der Finanzminister. J. A. gez. Nathen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im A. gez. Vermes.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage gez. Wendelstadt. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Kunters. Der Minister des Innern. Im Vertretung gez. Peters.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Trantbrantweinen sich beschäftigenden Betriebe in der bezeichneten Richtung streng zu überwachen und mir über den Erfolg bis zum 1. Juli 1902 zu berichten.

Groß-Strehly, den 4. October 1900.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 24. August d. J. wird hierdurch bestimmt:

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Zeitungen und anderen Lesestoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen u. s. w.) während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen insofern zuzulassen, als es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

Hinsichtlich des Verkaufs von Zeitungen und anderen Lesestoff auf den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen behält es bei dem Erlaß vom 25. Juli 1896. — R. G. Bl. S. 6780, M. d. g. A. G. I 1670, M. d. J. II 10245 — sein Bewenden.

Berlin, den 28. September 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez. Neubaus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Peters.

Vorstehenden Ministerial Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehly, den 13. October 1900.

Durch Artikel 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) ist außer dem Gewerbebetriebe der Gesindevermietter und Stellenvermittler auch der Gewerbebetriebe der Pfandvermittler, der bisher ein freies Gewerbe war, von einer Erlaubniß abhängig gemacht worden. (§ 34 der Gewerbeordnung.) Zugleich ist die Zurücknahme des Gewerbebetriebes aus den in § 53 Abs. 1 und 2 a. a. D. vorgesehene Gründe zugelassen. Hinsichtlich der Pfandvermittler, welche vor dem 1. October 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, ist nach § 53 Abs. 3 a. a. D. die Unterlegung zugelassen, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Nach § 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist gegen die Verlegung der Genehmigung zum Betriebe des Pfandvermittlergewerbes der Rekurs zulässig, wegen des Verfahrens und der Behörden gelten wie bei der Unterlegung und der Zurücknahme des Gewerbebetriebes (§ 54 a. a. D.) die Vorschriften der §§ 20, 21 ebenfalls. Die nähere Regelung des Verfahrens und der Behörden gemäß § 121 des Zuständigkeitsgesetzes ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 108) erfolgt.

Berlin, den 21. September 1900.

Der Minister des Innern.

Hierzu zwei Beilagen.

Erste Beilage

zu Stück 42 des „Groß-Strehliker Kreisblattes“

vom 17. Oktober 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beheiligten.

Ich mache darauf aufmerksam daß nach § 75a der Gewerbeordnung die Gefindevermieter und Stellenermittler vom 1. Oktober d. J. ab verpflichtet sind, ein Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Zagen sowie die späteren Abänderungen dieses Verzeichnisses der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzufügen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an die Ausführung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

Groß-Strehli den 13. Oktober 1900.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet, wie ich in meiner Kreisblattverfügung vom 16. Juli cr. St. 29 bereits bekannt gegeben, am 1. **Dezember d. J.** wiederum eine allgemeine Volkszählung im deutschen Reiche statt, die in ähnlicher Weise wie die frühere Zählung zur Ausführung gelangt. Die zur Verwendung kommenden Formulare und Anweisungen sind folgende:

1. die Zählkarte A für die in der Haushaltung Anwesenden, } Diese Zählpapiere bilden den
2. das Haushaltungsverzeichnis B, } Inhalt der Zählbriefe D.
3. der Zählbrief D mit der Anleitung C,
4. die Anweisung für Zähler E,
5. die Kontrollliste für Zähler F,
6. die Ortsliste G und
7. die Anweisung für die Behörden H nebst Muster G.

Die Anleitung C ergibt das nähere über die Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

Der Bedarf an Zählpapieren ist hier nach der Volkszahl von 1895 für die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke mit einem gewissen Zuschlage bemessen und sind die Formulare durch zuverlässige Boten bis spätestens den 24. October cr. hier abzuholen. Bis dahin nicht abgeholte Formulare werden durch die Post portopflichtig zugesendet werden.

Sollte die Menge hinter dem wirklichen Bedarf zurückbleiben, so ist der Mehrbedarf unter kurzer Begründung sofort bei mir anzumelden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, sich sofort mit den Bestimmungen vertraut zu machen und dieselben bei der Zählung genau zu befolgen insbesondere auch die Angaben in den ausgefüllten Zählblättern zu prüfen und ev. zu berichtigen damit Mißfragen u. i. w. vermieden werden. Die Zählpapiere sind demnachst den Zählern auszuhandigen damit sich dieselben gleichfalls mit dem Inhalt derselben insbesondere der Anweisung E vertraut machen können. In die ev. zu bildenden Zählkommissionen gehören in erster Linie der am Orte wohnende Amtsvorsteher, der Gemeinde- und Gutsvorsteher und der Gemeindefreiber. Ferner sind solche Personen heranzuziehen, die der Sache Interesse und Verständnis entgegenbringen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Für jeden einzelnen Zählbezirk ist wenn irgend möglich ein besonderer Zähler auszuweisen. Die Zählbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen, es ist aber zu beachten, daß für jeden durch Name, Lage oder besondere Bedeutung ausgezeichneten größeren Wohnplatz (Colonie, Ortsantheil) ein oder mehrere Zählbezirke gebildet werden sollen (cfr. Muster G.)

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt und darf erwartet werden, daß zu dessen Uebernahme sich wiederum Personen in genügender Anzahl finden werden. Wo die zunächst verpflichteten Gemeindebeamten nicht ausreichen, und zur unentgeltlichen Uebernahme der Zählgeschäfte bereite und geeignete Personen nicht zu ermitteln sind, ist es Sache der Gemeinden bezw. Gutsbezirke, Zähler gegen Entgelt anzunehmen. Remunerationen für Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Landeskasse beantragt werden. Auf die Gewinnung unbedingt zuverlässiger Zähler wird besonders Gewicht zu legen sein. Der Inhalt der Zählpapiere und der Anleitungen ist ein sehr einfacher und klarer. Es ist nur nöthig, dieselben aufmerksam zu lesen um die darin gestellten Fragen zu beantworten. Jede Frage hat eine weittragende Bedeutung und muß deshalb mit gewissenhafter Genauigkeit beantwortet werden. Die Kontrollisten F sind in zweifacher Ausfertigung von den Zählern aufzustellen und sowohl von den Zählern als auch von den Ortsbehörden mit Unterschrift zu versehen. Eine Ausfertigung (Conzept) verbleibt bei der Ortsbehörde, während die andere Ausfertigung (Reinschrift) an mich einzusenden ist.

Auf Grund dieser Kontrolliste ist für jede Stadt für jede Landgemeinde und für jeden selbstständigen Gutsbezirk eine Ortsliste G genau aufzustellen und von der Ortsbehörde mit der Unterschrift zu versehen. **Bis spätestens den 21. December d. J.** find mir die Ortslisten G und die **Reinschriften** der Kontrollisten F und **bis 31. December d. J. die sämtlichen übrigen Zählpapiere** mit den unbentzigt gebliebenen Formularen wohl geordnet, sorgfältig verpackt mit folgender Aufschrift versehen:

Volkszählung am 1. December 1900. Kreis Groß-Strehli. Gemeinde (Gutsbezirk) . . .

einzureichen.

Noch besonders mache ich die Ortsbehörden aufmerksam, daß unter keinen Umständen die Orts- und Kontrollisten mit dem übrigen Zählmaterial in einem Paket verpackt werden dürfen, erstere vielmehr bestimmt bis zum 21. December d. J. an mich in einem besondern Briefumschlage einzureichen sind, da dieselben hier sofort revidirt werden müssen. Sollte es dennoch vorkommen, daß dieser meiner Anordnung entgegen, die Orts- und Kontrollisten mit dem Gesamt-Zählmaterial zusammengepackt hier eingehe, oder die Einreichungstermine nicht eingehalten werden, so würde ich genöthigt sein, dieses Zuwiderhandeln mit empfindlicher Ordnungsstrafe zu rügen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Ertledigung der mit der Volkszählung verbundenen Geschäfte in den Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks zu überwachen, auch dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Veranfal-

tungen getroffen werden, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zähltag vorübergehend wesentlich verändern können. Ich ersuche die Herren Amtsoorsteher ferner vom 7. Dezember ab eine Nachrevision der Zählergebnisse in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks vorzunehmen, hierbei festzustellen, ob die Controlliste F nach Maßgabe der Zählbriefe richtig geführt worden ist und daß dies geschehen ist, mir **bis zum 15. Dezember** bestimmt anzuzeigen.

Groß-Strehlitz, den 15. October 1900.

Die untengenannten Guts- und Gemeindevorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. Juni cr. Stück 24 betreffend die Rückreichung des ausgefüllten Erhebungsbogens zur Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung pro 1900 sowie des Erhebungsblattes über Hagel- und Hochwasserschäden im Rücklande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe binnen 3 Tagen zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

Gemeinden: Adamowiz, Balzarowiz, Blotnitz, Borowian, Chorulla, Dollna, Dombrowka, Goradze, Grabow, Gradisko, Groß-Rudnick, Heine, Jarischau, Jelschona, Kadlubitz, Klein-Stein, Kutschau, Mallnie, Mischline, Neudorf, Nieder-Elguth, Niedrowiz, Niebke, Nogowischütz, Olschke, Ottmuth, Posonowiz, Rosowadze, Sacrau, Salese, Sandowiz, Scharnowiz, Scheditz, Schminischow, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucholohna, Zaraditz.

Gutsbezirke: Mielitz, Balzarowiz, Brieska, Dollna, Dombrowka, Goy et Lafot, Gonischorowiz, Groß-Diem, Jarischau, Jelschona, Katinow, Karlubitz, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Krempa, Mallnie, Mofrolohna, Nieder-Elguth, Niedrowiz, Nogowischütz, Olschke, Ottmuth, Posonowiz, Rosowadze, Sacrau, Salese, Sandowiz, Scharnowiz, Scheditz, Schironowiz v. R., Sprentschütz, Sucholohna, Warmuntowiz, Wierchleise, Zyrzowa.

Groß-Strehlitz, den 15. October 1900.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert meine Kreisblattverfügungen vom 8. März 1888 (S. 78. des Kreisblattes) und vom 17. August 1888 (S. 293 des Kreisblattes) hinsichtlich der im III. Vierteljahr 1900 ausgeführten Regiebauten, sofort zu erledigen und die Nachweisungen bezw. Negativberichte **durch Vermittelung der Amtsvorstände** an mich einzureichen.

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich die eingehenden Nachweisungen pp. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und **unverzüglich** mir vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 8. October 1900.

Die Bauten-Nachweisungen nach Muster I über die vom 1. April bis 1. October cr. erfolgten Bauten und baulichen Veränderungen sind von den nachstehend aufgeführten Gemeinde-Vorständen dem Katasteramt noch nicht eingereicht worden:

Adamowiz, Marabera, Bzikarowiz, Coloukonasta, Dollna, Lichanowiz-Elguth, Gonischorowiz, Grieboschowitz, Grodiske, Heintzendorf, Himmelwitz, Jarischau, Kadlubitz, Kelsch, Kienowiz, Lehnitz Frei-Vogtei, Mischline, Mofrolohna, Nogowischütz, Ostrowiz, Petersdorf, Peuritz, Rosowadze, Sacrau, Groß-Stanisch, Klein-Stein, Stubendorf, Suchowanitz, Sucholohna, Wylissa, Zondowiz, Zauze, Zaraditz.

Groß-Strehlitz, den 10. October 1900.

Befähigt die Wahl des Hauslers Robert Naßka in Schironowiz v. R. zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Schironowiz v. R.

Befiehlt der Schmiedemeister Anton Fontara in Schloß-Groß-Strehlitz zum Waisenrath für den Gutsbezirk Schloß-Groß-Strehlitz.

Befiehlt der Gemeindevorstand Anton Gediga aus Zaraditz zum Amtsdieners und Polizei-Erektion-Beamten für den Amtsbezirk Zaraditz.

Befiehlt der Einlieger Ludwig Malkusch aus Gogolin zum Gemeindevorstand, der Einlieger Donat Walloschke ebenda selbst zum Nachwachter für die Gemeinde Gogolin.

Befähigt die Wahl des Colonisten Joseph Nachnik in Mischline zum Schöffen für die Gemeinde Mischline.

Groß-Strehlitz, den 9. October 1900.

Der Königliche Landrath

von Allen.

Bekanntmachung.

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1901.

Die Termin für die nach §§ 21 bis 23 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 ff. der Reichsgrundgesetz vom 3. Juli 1900 zu bewirkende Personenstandsaufnahme ist der

30. October

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich schon jetzt die Personenaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.

Wo Hauslisten, (Artikel 36 der Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Anwendung gelangen, kann das Formular auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Vermögensverhältnisse eingerichtet werden.

Das Ergebnis der Personenaufnahme ist in das hierfür vorgeschriebene Formular (Personenverzeichnis, Muster III zur Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900 einzutragen.

Im Uebrigen wird auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht:

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

a. alle zur Zeit der Personenaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

b. Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind;

c. diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV Aufnahme finden;

d. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- Gutsbezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und mit der Auswanderung bis zum Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. Art. 1. No. 1 c. Abj. 1 und 2.

e. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- Gutsbezirk begründet war. (Art. 1. Nr. 1 c. Abj. 3 und 4)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gefordert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche beaufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten uvm. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Zahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. m.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, so wie auch Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schluß des Verzeichnisses aufgeführt.

5. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte im Vorjahre bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Ansätze aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benützung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen ohne Bezug mitzuteilen.

6. Sofort nach der Personenaufnahme sind a. die Staatssteuerliste b. die Staatssteuerrolle c. die Gemeindesteuerliste vorzubereiten.

Wegen Aufstellung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung.

Zur Erzielung einer größeren Gleichmäßigkeit für den diesseitigen Veranlagungsbezirk sind die Formulare aus der gemeinsamen Bezugsquelle (Gübnersche Buchdruckerei) hierseits zu beziehen.

Groß-Strehly, den 9. Oktober 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

Unter dem Federviehbestande des Akerbürgers Viktor Kurzidem hierseits ist die Geflügelcholera theilweis festgestellt worden.

West, den 11. October 1900.

Die Polizei-Verwaltung. Tschanner.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Binsen	Rais- töffen	Heu	600 kg	1 kg	Schock	
		MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	MR. pf.	Stroh	Butter	Eier	
Groß-Streichlin, am 10. October 1900	Höfster Niedrigster	15 25 13 75	14 25 13 —	14 25 12 50	13 50 12 50	18 50 17 —	20 — 18 —	32 — 30 50	3 20 3 —	6 50 6 —	36 — 32 —	2 60 2 50	3 20 3 —	
Uß, am 12. October 1900	Höfster Niedrigster	15 — 14 —	14 — 12 75	14 — 12 50	14 — 12 50	— — — —	— — — —	— — — —	4 50 4 —	8 — 6 —	25 — 23 —	2 40 2 20	2 80 2 40	
Lechnitz, am 9. October 1900	Höfster Niedrigster	15 — 14 —	14 25 12 50	13 50 12 50	13 50 11 50	18 — 17 —	18 — 17 —	— — — —	4 — 3 50	7 — 6 —	24 — 21 —	2 20 2 —	3 — 2 80	

Anzeiger

Rudolph Müller

Groß-Streichlig, Krakauerstraße
Bier-Verband-Geschäft
Hauptniederlage
von der Brauerei E. Haase Breslau,
empfehlend:

die Lagerbiere obiger Brauerei
— dunkel und ganz hell — (Bissenbräu)
in Original-Gebinden, Krügen u. Flaschen.
Durch Bezug in ganzen Spezial-
Wagen bei Eisverpackung bin ich in der
Lage die Biere in bester Qualität zu liefern
und gleichzeitig niedrigste Preise zu stellen.

Zurückgekehrt Dr. v. Dembinski

Specialarzt für Hals-, Nasen-
und Ohrenleiden.
Oppeln Krakauerstrasse 4.
Sprechstunden 8-10 u. 3-4.



Dom. Wielmierzowitz

Kreis Hofel
sucht zum 1. Januar 01 einen nützlichen
Jungviehwärter,
owie mehrere verheirathete Knechte
bei hohem Lohn, Deputat und Milch.

Bekanntmachung.

Die auf dem Wege von Lechnitz—Proma noch stehenden Birken, Pappeln
usw. sollen auf den Stamm an den Restbietenden gegen sofortige Baarzahlung ver-
kauft werden. Termin hierzu ist auf

Dienstag, den 23. October cr. Nachmittag 3 Uhr

angelegt.

Sammelpunkt: Kolonko's Gasthaus. Die Verkaufsbedingungen werden vor
dem Termin bekannt gegeben.

Lechnitz, den 12. October 1900.

Der Magistrat.
Schielmann.

Das große Pelzwaaren-Lager

von
M. Boden, Kgl. Niederl. Breslau Ring 38.
Kürschnermeister
grüne Röhrlseite, parterre I. und II. Etage

empfehlend:

Herren-Reizpelze von . . .	120,00 MR. an	Damen-Pelz-Jacken von . .	18,00 MR. an
Herren-Hals u. Reizpelze mit		Fußbälle, lange von . .	18,00 MR. an
schwarz Sammetfutter und		Große Auswahl von Damen-	
echt Stunkbeiz von 75—90—105 MR. an		Pelz-Garnituren in Zobel	
Herren-Stunkpelze mit Stunk- futter und Stunkbeiz von 120 MR. an		und Warber.	
Pelzverbreitenden für die Herren		Kerp, Stunks- und Altis-	
Geistlichen von . . .	85,00 MR. an	Küffen von . . .	12,00 MR. an
Comptoir, Haus- und Jagd- Pelzrobe von . . .	30,00 MR. an	Eisvogel, Vach, Dach- u.	
Herren-Schulpelze von . . .	36,00 MR. an	Bären-Küffen von . . .	15,00 MR. an
Vorders-Pelze für Kutsch- er und Diener von . . .	45,00 MR. an	Baldharn- und Scheitelfläss-	
Elegante Damenpelzmäntel v. 50,00 MR. an		Küffen von . . .	7,50 MR. an
Fußbälle von . . .	4,50 MR. an	Bism-Küffen von . . .	6,00 MR. an
Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbesatzstoffe.		Jagd-Küffen von . . .	4,50 MR. an
Umschreibungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir		Kinder-Garnituren von . . .	3,00 MR. an
gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.		Pelz-Teppiche von . . .	7,50 MR. an
„Auswahlbedingen bereitwillig.“		Schlittendecken und verschiedene Pelzmägen.	

Ausführlichen illustrierten Katalog sowie Stoff- und Pelzwert-Proben versende ich
gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Hochzeitseinladungen,



Hochzeitszeitungen, Menüs, Tanzkarten



fertigt schnellstens

Georg Hübner.

Zweite Beilage

zu Stück 42 des „Groß-Strehli'ser Kreisblatts“
vom 17. Oktober 1900.

MESSNER
The 280
350
per Pfund.

Berühmte Mischungen, Protopack, 60 u. 80 Pf. bel.
F. Freyhöfer, Delikatessengeschäft,
Groß-Strehli.

Dom. Poremba bei Gschütz

sucht für bald oder 1. Januar 1901
3 verheirathete Knechte
zu Hiebern.

Die der Anna Proksa aus Petersgrätz zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste hierdurch Abbitte.

Franz Giesä
Petersgrätz.

Am 19. September 1900 habe ich auf öffentlicher Straße in Radlab den Schneidermeister Herrn Franz Moisa zu Radlab beleidigt.

Diese Äußerung widerrufe ich hiermit und leiste Abbitte.

Radlab, den 9. Oktober 1900.

Joseph Piontel
Schneidermeister.

Kaiser-Borax

Das bewährteste Toilettemittel
besonders zur Verschönerung des Teints,
zugleich ein völliich verwendbares
Reinigungsmittel im Haushalt.
Genau Anleitung in jedem Carton.
Überall vorrätig.
Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 u. 50 Pf.
Specialität der Firma Reinr. Mack, Ulm a. D.

Für die Küche!

Dr. Deiters Badpulver,
Dr. Deiters Vanille-Zucker,
Dr. Deiters Pudding-Pulver
à 10 Pf. Millionenfach bewährte Rezepte
gratis von
F. Freyhöfer
Wilh. Obst.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erfüllung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenkatarrh, Magenkrampf,

Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verstopfung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuter-Wein befestigt alle Störungen in den Eingeweiden, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt ferner auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenleiden meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen schmerzhaften, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen**, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden am so heftigsten auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

und deren unangenehme Folgen, wie **Beslemmung, Kolik, Stuhlverstopfung, Schmerzen, Herz klopfen, Schlaflosigkeit**, sowie **Entzündungen** in Leber, Milz und Pfortaderstamm (**Hämorrhoidalleiden**) werden durch Kräuter-Wein rasch und **geinde** beseitigt. Kräuter-Wein **behebt** jedwede **Unverdaulichkeit**, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle unangenehmen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Entkräftigung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines trübsamen Zustandes der Leber. Bei gütlicher **Appetitlosigkeit**, unter nervöser Spannung und Gemüthsverwirrung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, fügen oft solche Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, belebte und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. **Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen à Mk. 1.25 und 1.75 in Gr. Trechtel, Gogolin, Leimnitz, Krappitz, Tsch. Broskau, Liebs, Reiofrescham, Götzel, Jandardt, Oppeln u. f. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82“, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Theilen Deutschlands portofrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!
Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Weinbrand 100,0, Glysterin 10,0, Kalkwein 240,0, Glycerin 150,0, Kirchwasser 3,0,0, Wanne 30,0, Fenchel, Weiss, Holunderwurzel, amer. Krautwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel à 10,0. Diese Bestandtheile mischt man.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Septbr 1900: **783 1/2 Millionen Mark.**
Reservefonds **255 1/2 Millionen Mark.**
Dividende im Jahre 1900: **30 bis 138%** der Jahres-Normalprämie
— je nach dem Alter der Versicherung.

Johann Kempsky sen. Vertreter in Groß-Strehli.

Anträge werden jederzeit für obige Versicherungsbank entgegen genommen.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlit.